

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kreuztal vom 05.12.1995 in der Fassung der V. Änderung vom 12.11.2008

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514/SGV NW 2023), der §§ 5,8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2008 (GV NW S. 460/SGV NW 74), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in der Fassung vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2618) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2007 (BBl. IS. 1786), hat der Rat der Stadt Kreuztal in seiner Sitzung am 06.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Kreuztal betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Abfallentsorgung Dritter bedienen.
- (3) Die Stadt informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Sie fördert Abfallvermeidung durch Gebührenminderung und Öffentlichkeitsarbeit. Sie fördert Abfallverwertung durch Bereitstellung von Sammelbehältern für verwertbare Altstoffe in allen Stadtteilen und Sammelbehälter für kompostierbare organische Abfälle für alle angeschlossenen Grundstücke.
- (4) Die Stadt Kreuztal wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des Landesabfallgesetzes beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwertet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 - Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst:
 - a) die Bereitstellung von Sammelgefäßen und die Einrichtung von Standorten für Sammelbehälter;
 - b) das Sammeln der Abfälle;
 - c) die Beförderung von Abfällen zur Behandlung oder Ablagerung und
 - d) sonstige in dem Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Siegen-Wittgenstein vorgesehene Maßnahmen.
- (2) Das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen wird vom Kreis Siegen-Wittgenstein nach der von ihm hierfür erlassenen Satzung durchgeführt.
- (3) Folgende Gefäße werden für die Einsammlung von Abfällen bereitgestellt:
 - graue Abfallbehälter mit 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l Volumen für Restabfälle
 - braune Abfallbehälter mit 120 l, 240 l und 1.100 l Volumen für kompostierbare organische Abfälle,
 - gelbe Säcke und gelbe Behälter mit 1.100 l Volumen für Verkaufsverpackungen und sonstige Abfälle aus Kunststoffen, Verbundmaterialien und Metallen,
 - Depot-Container für Altglas, Papier und Pappe,
 - graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel und einem Volumen von 240 l sowie 1.100 l für Papier und Pappe
 - Straßenabfallbehälter,

- Säcke für die Sammlung von Bioabfall und Säcke für die Sammlung von Restabfällen ganzjährig
- (4) Folgende Abfälle werden eingesammelt und befördert:
- Restabfälle aus Haushalten und von Grundstücken,
 - sperrige Abfälle,
 - Elektro- und Elektronikaltgeräte,
 - kompostierbare organische Abfälle,
 - Baum- und Strauchschnitt (gebündelt),
 - schadstoffhaltige Abfälle in geringen Mengen aus Haushaltungen,
 - wiederverwertbare Abfälle wie Altpapier, Altglas, Kunststoffe, Metalle und Verbunde
- (5) Unter die zu entsorgenden Abfälle fallen auch hausabfallähnliche Abfälle aus Gewerbe und Industrie.
- (6) Wiederverwertbare Abfälle, wie Altpapier und Glas, gebrauchte Verkaufsverpackungen oder kompostierbare organische Abfälle dürfen nicht in die grauen Restabfallgefäße eingefüllt oder zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden. Die wiederverwertbaren Stoffe werden in besonderen Behältern getrennt gesammelt und einer Wiederverwertung zugeführt. Sollte sich wiederverwertbares Material in grauen Sammelbehältern befinden, so werden diese nicht entleert.

§ 3 - Ausgeschlossenen Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:
1. Die Abfälle, die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil der Satzung.
 2. Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit sie nach Art und Menge nicht unter die hausabfallähnlichen Abfälle fallen.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung des Landrats des Kreises Siegen-Wittgenstein als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Landrats als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Der Ausschluss der in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle gilt nicht für solche schadstoffhaltigen Abfälle, die in Haushalten in geringen Mengen anfallen. Diese werden an den genannten Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angenommen.
- (4) Abfälle, deren Einsammlung und Beförderung durch die Stadt ausgeschlossen ist, sowie Hausabfälle von Grundstücken, die wegen ihrer besonders ungünstigen Lage nicht entsorgt werden können, sind durch die Besitzer pflichtgemäß zum Zwecke des Behandeln, Lagerns und Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Siegen-Wittgenstein zu den Abfallentsorgungsanlagen zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Siegen-Wittgenstein das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen, dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4 - Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden bebauten Grundstücks ist berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen des § 2 des Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht wird für Abfälle nach § 3 ausgeschlossen.

§ 5 - Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden bebauten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschluss erstreckt sich auch auf Grundstücke, die nicht oder nicht ständig bewohnt sind, insbesondere Wochenendgrundstücke, Heime, Sportanlagen, Friedhöfe, Schwimmbäder u.ä. Einrichtungen.
- (3) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des § 2 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzenabfall-Verordnung, soweit sie nicht auf dem angeschlossenen Grundstück kompostiert werden können.
- (5) Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden gewerblich oder industriell genutzten Grundstückes.
- (6) Ausgeschlossene Abfälle gem. § 3 unterliegen nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang.

§ 6 - Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Betriebe und Einrichtungen, bei denen kein Hausabfall oder hausabfallähnlicher Abfall entsteht, können auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden.
- (2) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen alle kompostierbaren organischen Abfälle ohne schädliche Wirkungen für die Allgemeinheit behandelt und auf dem Grundstück verwertet werden, können hinsichtlich der Getrenntsammlung von kompostierbaren organischen Abfällen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Im Falle der Befreiung ermäßigt sich die Gebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung.
- (3) Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Befreiung nicht oder nicht mehr vorliegen
- (4) Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang sind schriftlich bei der Stadt Kreuztal bis zum 30.11. eines Jahres mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres

zu stellen. Die Befreiung gilt jeweils für volle Kalenderjahre, wenn sie nicht widerrufen wird.

§ 7 - Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den angeschlossenen Wohn- und Betriebsgrundstücken, bei denen Abfälle anfallen, zu gewähren.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 8 - Anmeldepflicht

- (1) Beim erstmaligen Anfall von Abfall hat der Grundstückseigentümer die Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen anzumelden, damit ihm entsprechendes Abfallgefäßvolumen zur Verfügung gestellt werden kann. Wechselt der Grundstückseigentümer, so verbleiben die Abfallgefäße auf dem bisherigen Grundstück.

§ 9 - Betriebe und Einrichtungen

Betriebe und Einrichtungen werden eigenständig angeschlossen. Die Heranziehung zu Entsorgungsgebühren erfolgt nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung.

§ 10 - Abfallbehälter

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz, die Getrennthaltung von Abfällen sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Restabfällen werden auf der Basis eines Gefäßvolumens von mindestens 40 l pro angeschlossenem Einwohner – mindestens jedoch 80 l pro Grundstück – graue Abfallgefäße zur Verfügung gestellt. Für das Einsammeln des kompostierbaren organischen Abfalls werden auf der Basis eines Gefäßvolumens von 10 l pro angeschlossenem Einwohner oder pro Einwohnergleichwert – mindestens jedoch 120 l pro Grundstück – braune Abfallgefäße zur Verfügung gestellt. Für das Einsammeln von Altpapier werden auf Antrag graue Abfallgefäße mit gelbem Deckel zur Verfügung gestellt. Die Abfallgefäße bleiben Eigentum der Stadt oder des von ihr beauftragten Unternehmens. Für das Einsammeln von gebrauchten Verkaufsverpackungen werden gelbe Säcke zur Verfügung gestellt. Für das Einsammeln von Bioabfall und von Restabfällen werden ganzjährig besondere Säcke zur Verfügung gestellt, die gegen Entgelt bei der Stadtverwaltung ausgegeben werden.

- (3) Die Auswahl der Abfallbehälter und die Festlegung der Standorte für angeschlossene Grundstücke erfolgt im Einvernehmen mit den Anschlusspflichten.
- (4) Bei veränderter Abfuhrtechnik behält sich die Stadt ausdrücklich ein Recht auf Änderung von Abfallsammelsystemen und -behältern vor.

§ 11 - Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfälle müssen in die von der Stadt bereitgestellten Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke oder in die aufgestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter und Depotcontainer gelegt werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die Abfallbehälter dürfen nur zu den festgesetzten Abfuhrterminen am Straßenrand bereitgestellt und müssen nach dem Entleeren unverzüglich zum Grundstück zurückgebracht werden. Sie sind so aufzustellen, dass weder der Verkehr beeinträchtigt wird, noch Schwierigkeiten oder Zeitverluste bei der Entleerung auftreten.
- (4) Die Gefäße dürfen im Hinblick auf die Betriebstechnik am Fahrzeug nicht übergewichtig gefüllt und müssen mit gut abschließbarem Deckel bereitgestellt werden. Das Einklemmen oder Einstampfen von Abfallstoffen im Gefäß ist nicht gestattet.
- (5) Verunreinigungen, die durch aufgestellte Abfallgefäße oder durch sperrige Abfälle – Sperrgut – entstehen, sind von dem Verpflichteten auf eigene Kosten sofort zu beseitigen.
- (6) Soweit Personen auf Grund fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens für den Verlust oder die Beschädigung überlassener Abfallgefäße verantwortlich gemacht werden können, haften die Verpflichteten. Sie können gegenüber dem Schädiger Rückgriff nehmen.
- (7) Elektro- und Elektronikaltgeräte dürfen nicht in die Abfallbehälter geworfen werden.

§ 12 - Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

- (1) Die grauen Gefäße für Restabfälle werden grundsätzlich vierwöchentlich werktags zwischen 6.00 und 19.00 Uhr entleert. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann der Abfuhrhythmus gegen eine Gebührenermäßigung nach Maßgabe der Gebührensatzung auf acht Wochen verlängert werden. Zur Kennzeichnung erhalten Gefäße, die nur achtwöchentlich entleert werden sollen, einen roten Deckel. Die braunen Gefäße für kompostierbare organische Abfälle werden 14-tägig werktags zwischen 6.00 und 19.00 Uhr entleert. Aus hygienischen Gründen darf dieser Abfuhrhythmus nicht verlängert werden. Auf Antrag können die braunen Gefäße mit einem „Bio-Filter-Deckel“ gegen ein einmaliges zusätzliches Entgelt ausgerüstet werden. Die Säcke für das Einsammeln von Bioabfällen werden gleichzeitig mit der Leerung der braunen Gefäße für Bioabfall und die Säcke für das Einsammeln von Restabfällen gleichzeitig mit der Leerung der grauen Gefäße für Restabfall mitgenommen.
- (2) Die Säcke für die Einsammlung von gebrauchten Verpackungsmaterialien werden 14-tägig abgeholt.
- (3) **Sperrige Abfälle** aus Wohnungen oder anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Gewichtes oder ihres Umfanges nicht in den Abfallbehältern unterge-

bracht werden können (Sperrgut), werden gesondert auf Anforderung des Abfallbesitzers mittels Abrufkarte abgefahren. Jedem Haushalt werden pro Jahr zwei Abrufkarten zur Verfügung gestellt, auf denen die sperrigen Abfälle einzeln aufzulisten sind. Die mit der Abfuhr beauftragte Firma unterrichtet die Abfallbesitzer sodann über den jeweiligen Termin der Abholung.

- (4) Elektro- und Elektronikaltgeräte werden auf Anforderung der Besitzer mittels Abrufkarte gesondert abgefahren und einer Verwertung zugeführt. Jedem Haushalt werden pro Jahr zwei Abrufkarten zur Verfügung gestellt, auf denen die Geräte detailliert aufzulisten sind. Die mit der Abholung und Verwertung beauftragte Firma unterrichtet die Besitzer sodann über den jeweiligen Termin der Abholung.
- (5) Die Elektro- und Elektronikaltgeräte können auch zu der im Stadtgebiet angebotenen „mobilen Annahmestelle“ sowie der auf dem Betriebsgelände der Siegener Recycling-Werkstätten gGmbH, Eisenhüttenstraße 28, 57074 Siegen-Kann-Marienborn, eingerichteten Annahmestelle gebracht werden.
- (6) Sperrige Abfälle und Geräte sind jeweils an der Grenze von Grundstück und Straße zur Abfuhr bereitzustellen. Die Abfuhr erfolgt binnen sechs Wochen nach Abruf. Das einzelne Sperrgutstück darf ein Gewicht von 50 kg und eine Länge von 2,00 m nicht überschreiten. Darüber hinaus soll je Anfallstelle nicht mehr als 5 cbm Sperrgut zur Abholung bereitgestellt werden.
- (7) **Baum- und Strauchschnitt** wird zweimal jährlich jeweils im Frühjahr und im Herbst an den von der Stadt bekannt gemachten Terminen getrennt abgefahren. Er soll zu den Abfuhrterminen gebündelt am Straßenrand bereitgestellt werden.
- (8) **Schadstoffhaltige Abfälle** werden an jedem letzten Samstag im Monat in der Zeit von 9.00 – 13.00 Uhr auf dem Parkplatz der Roonstraße angenommen und können beim Schadstoffmobil abgegeben werden. Der Termin der mobilen Schadstoffsammlung wird gesondert bekannt gemacht.
- (9) Der Abfuhrplan zur Entleerung der Abfallgefäße und zur Abholung der gelben Säcke wird rechtzeitig vor dem Jahreswechsel übermittelt.
- (10) Die im Rahmen der Getrennterfassung von wiederverwertbarem **Altglas und Altpapier** in Haushaltungen anfallenden Abfälle können werktags in der Zeit von 7.00 – 19.00 Uhr in die Depotcontainer an den städtischen Sammelstellen eingefüllt werden. Die Entleerung der Sammelbehälter wird durch ein von der Stadt beauftragtes Entsorgungsunternehmen nach Bedarf vorgenommen.
- (11) Können Abfuhrpläne nicht eingehalten werden, so wird die Abfuhr so bald wie möglich nachgeholt. Das Gleiche gilt bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen bei der Abfuhr in Folge von Baumaßnahmen oder aus ähnlichen Gründen.
- (12) Sollte eine Straße vorübergehend für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrt sein, so sind die Abfallgefäße am Abfuhrtag an der nächstgelegenen mit Lastkraftwagen befahrbaren Straße bereitzustellen.

§ 13 - Eigentumsübergang, Fundsachen

- (1) Die Abfälle werden mit dem Verladen auf die Abfuhrwagen Eigentum der Stadt.
- (2) Unbefugten ist nicht gestattet, zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

- (3) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 14 - Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Benutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Kreuztal erhoben.

§ 15 - Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 16 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt (§ 3 Abs. 1);
 2. vorbehaltlich der Entscheidung des Landrats als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde Abfälle auf seinem Grundstück so lagert, dass das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird (§ 3 Abs. 2);
 3. Abfälle, deren Einsammlung und Beförderung durch die Stadt gem. § 3 Abs. 2 ausgeschlossen ist, nicht zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu der vom Kreis Siegen-Wittgenstein durch Satzung oder Anordnung angegebenen Abfallentsorgungsanlage befördert oder befördern lässt (§ 3 Abs. 4);
 4. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 5 Absätze 1 – 5);
 5. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter nicht oder nicht sachgemäß zum Einfüllen von Abfällen benutzt – insbesondere Abfälle in andere als die vorgeschriebenen Behälter füllt – oder Abfallbehälter nicht allen Grundstücksbewohnern zugänglich macht (§ 2 und § 11 Absätze 1 und 2);
 6. getrennt zu erfassende wiederverwertbare Altstoffe werktags in der Zeit von 19.00 – 7.00 oder an Sonn- und Feiertagen in die Depotcontainer einfüllt (§ 12 Abs. 7);
 7. Abfälle zu anderen als zu den festgesetzten Abfuhrterminen oder diese verkehrsbeeinträchtigend am Straßenrand bereitstellt sowie Abfallgefäße nach der Entleerung nicht unverzüglich zum Grundstück zurückbringt (§ 11 Abs. 5)
 8. Verunreinigungen durch aufgestellte Abfallgefäße oder durch sperrige Abfälle nicht sofort beseitigt (§ 11 Abs. 5);
 9. zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 13 Abs. 2);

10. der Anmeldepflicht bei erstmaligem Anfall von Abfällen auf seinem Grundstück nicht nachkommt (§ 8);
 11. der Auskunftspflicht nicht in erforderlichem Maße nachkommt (§ 7 Abs. 1);
 12. den Beauftragten der Stadt keinen ungehinderten Zutritt zu angeschlossenen Wohn- und Betriebsgrundstücken gewährt (§ 7 Abs. 2);
 13. Baum- und Strauchschnitt bei der Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
 14. wiederverwertbare gebrauchte Verpackungsmaterialien oder Elektro- und Elektronikaltgeräte in den Hausabfallgefäßen entsorgt oder zur Sperrmüllabfuhr bereitstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 17 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zu Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 18 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung der Stadt Kreuztal über die Abfallentsorgung tritt am 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Müllabfuhr in der Stadt Kreuztal vom 27.12.1990 außer Kraft.

Kreuztal, den 12.11.2008

gez.

Biermann
Bürgermeister

V. Änderung in Kraft getreten am 01.01.2009

Anlage 1

Liste der nach § 3 Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle

Von der Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, die die Zuordnungswerte der Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 zur Deponieklasse I des Anhanges 1 (Zuordnungskriterien für Deponien) der Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Abfallablagerungsverordnung – AbfAbIV) nicht einhalten.
2. Abfälle mit glühenden oder brennenden Bestandteilen sowie explosive Stoffe und Stoffe, die durch Reaktion mit anderen Stoffen zu Bränden führen können.
3. Schlachtabfälle
4. Sperrige Einzelstücke (Hohlkörper), wie zum Beispiel Möbel oder sonstige Bauteile, mit Abmessungen größer 2,00 m x 1,00 m x 0,60 m.
5. Massive Bauteile mit einer Länge größer 2,00m und einem Durchmesser größer 0,12m.
6. Abfälle mit einem höheren Wassergehalt als 65 % oder nicht stichfeste Abfälle.
7. Fäkalschlamm und Fäkalien (auch aus Tierhaltung)
8. Abfälle aus der ärztlichen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (Hiervon sind die Abfälle ausgenommen, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, wie zum Beispiel Wäsche, Gipsverbände und Einwegkleidung. Diese Abfälle dürfen jedoch keine Behältnisse, in denen sich noch Reste von Flüssigkeiten jeglicher Art befinden, oder nicht auf maximal 50 cm Länge vorzerkleinerte Schläuche enthalten.)
9. Ölverunreinigter Boden, soweit er nicht bei geringem Ölgehalt deponiert oder in einer Behandlungsanlage (§ 4 Abs. 9 der Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Abfallwirtschaft) behandelt werden kann.
10. Fahrzeug- und Maschinenwracks
11. Verschlussene Behälter zur Aufnahme von Stoffen, insbesondere von Flüssigkeiten jeglicher Art.
12. Pflanzliche Abfälle von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen
13. Haushaltskühlgeräte , die vom Handel zurückgenommen worden sind.